

Richtlinien

für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Denkmalpflege

Der Landkreis Ansbach gewährt für denkmalpflegerische Maßnahmen an Denkmälern, soweit diese nicht in gemeindlicher oder staatlicher Baulast stehen (Ausnahme Punkt 2 b), Kreiszuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Höhe der Kreiszuschüsse

Bezuschusst werden Maßnahmen ab einem anerkannten denkmalpflegerischen Aufwand von

von	15.000,00 €	bis	50.000,00 €	7 %	
		bis	75.000,00 €	6 %	- mindest. 3.500,00 €
		bis	100.000,00 €	5 %	- mindest. 4.500,00 €
		bis	150.000,00 €	4,5 %	- mindest. 5.000,00 €
		bis	200.000,00 €	4 %	- mindest. 6.750,00 €
		bis	300.000,00 €	3,5 %	- mindest. 8.000,00 €
		bis	400.000,00 €	3 %	- mindest. 10.500,00 €
		bis	500.000,00 €	2,5 %	- mindest. 12.000,00 €
		über	500.000,00 €	2 %	- mindest. 12.500,00 €

Bei größeren mehrjährigen Maßnahmen erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall durch den Kreisausschuss.

2. Allgemeine Bedingungen

- a) Die zu erhaltenden und zu fördernden Objekte müssen als Denkmal anerkannt sein. Außerdem ist die Maßnahme vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu befürworten und von dort deren überörtliche Bedeutung zu begründen.
- b) Die Gewährung eines Kreiszuschusses trotz bestehender staatlicher Baulast ist
 1. nur für den errechneten denkmalpflegerischen Mehraufwand, der auf den kirchlichen Anteil bei Innenrenovierungen entfällt, möglich.
 2. nur für einzelne Maßnahmen, für die ein denkmalpflegerischer Mehraufwand gemäß der Kostenberechnung des Staatlichen Bauamts errechnet wurde und die zu 100 % auf den kirchlichen Anteil entfallen, möglich.

- c) Eine Förderung von Voruntersuchungen, für die ein gesonderter Zuschussantrag gestellt wurde, wird als eigenständiger Antrag behandelt.
Wenn die Voruntersuchungen zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird, sollen die Kosten dafür bei fristgerechter Antragstellung auch nachträglich in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Kosten sind im Antrag und Verwendungsnachweis gesondert darzustellen.
- d) Freiwillige Zuschüsse des Landkreises Ansbach werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die jeweiligen Gemeinden ebenfalls einen Zuschuss mindestens in Höhe des in Betracht kommenden Landkreiszuschusses gewähren. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss.
- e) Die Auszahlung eines zugesagten Zuschusses entfällt, wenn bei der Ausführung der Arbeiten denkmalpflegerische Auflagen nicht erfüllt wurden.
- f) Nur im Falle einer Kostenminderung von mehr als 10% nach Vorlage des Verwendungsnachweises, ist der denkmalpflegerische Mehraufwand erneut feststellen zu lassen.
- g) Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme einzureichen. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- h) Bewilligte Förderanträge für Maßnahmen innerhalb von fünf Kalenderjahren, die die gleiche Liegenschaft (Grundstück) betreffen, sind für die Beurteilung der Höhe des denkmalpflegerischen Aufwands als eine Maßnahme zu werten.

3. Diese Richtlinie tritt ab 01.03.2016 in Kraft.